

B E K A N N T M A C H U N G

27.06.2016

Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Maxhütte-Haidhof für das „Sondergebiet Nahversorgungszentrum Gewerbe- und Mischgebiet am Stadtpark“

Mit Bescheid vom 10.06.2016, AZ: 3.2-FLP hat das Landratsamt Schwandorf die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für das „Sondergebiet Nahversorgungszentrum Gewerbe- und Mischgebiet am Stadtpark“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 19. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht während der Dienststunden der Stadt Maxhütte-Haidhof, Bauamt (Zimmer-Nr. 103) einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §§ 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Angeschlagen am: 27.06.2016



Dr. Susanne Plank
1. Bürgermeisterin